

Stellungnahme

Berlin, 04. November 2004

**Neuordnung der
Gesetzgebungskompetenz im Bereich der
Kinder- und Jugendhilfe**

Bundesrat und Bundestag haben im Herbst 2003 die Kommission zur Modernisierung der Bundesstaatlichen Ordnung eingesetzt. Noch in diesem Jahr will die Kommission ihre Arbeit zum Abschluss bringen. Sie diskutiert dabei auch die Neuordnung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Bundespsychotherapeutenkammer ist die Arbeitsgemeinschaft der Landespsychotherapeutenkammern. Sie vertritt auf Bundesebene circa 27 000 Psychotherapeuten. Viele dieser Psychotherapeuten arbeiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Die Bundespsychotherapeutenkammer verfolgt mit Interesse und Sorge die Diskussion um eine umfassende oder teilweise Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für das SGB VIII auf die Landesebene. Sie wendet sich an die Föderalismuskommission mit der Bitte sorgfältig zu prüfen, welche Rolle die Länder im Zuge einer Neuordnung der Kompetenzen in der Kinder- und Jugendhilfe haben können und welchen Stellenwert die durch das SGB VIII definierten Mindeststandards in der Kinder- und Jugendhilfe aus sozialpolitischer Perspektive haben sollten.

Ausgestaltung und Bedarf der Kinder- und Jugendhilfe werden durch die gesellschaftliche Entwicklung geprägt

Kinder- und Jugendhilfe reagiert auf konkrete, individuelle, soziale und gesellschaftliche Situationen, die die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien prägen. In der fortlaufend geführten Diskussion um Anspruch, Profil, Standard und Aufgaben der Jugendhilfe geht es darum, Kindern, Jugendlichen und ihren Familien eine Unterstützung anzubieten, die der gesellschaftlichen Realität, in der sie leben, entspricht. Dies geschieht vor dem Hintergrund eines dynamischen Änderungsprozesses. Die Struktur von Familien wandelt sich. Zur traditionellen Normalfamilie sind andere familiäre Formen (unverheiratet zusammenlebende Paare, allein erziehende Mütter oder Väter,

nach Scheidung wieder verheiratete Ehepartner mit Kindern aus vorangegangenen Familien u. s. w.) getreten. Gleichzeitig wird die Stabilität der familiären Erziehungsumwelt durch einen gesellschaftlichen Wandel der Einstellungen gegenüber der Dauerhaftigkeit von Partnerschaften in Frage gestellt. Kinder müssen Trennungssituationen verarbeiten oder sich auf neue Familien einlassen. Auch der Arbeitsmarkt stellt wachsende Anforderungen an Belastbarkeit und Mobilität der Arbeitnehmer größtenteils unabhängig davon, ob diese Mütter oder Väter sind. Hinzu kommen die mit der Gründung einer Familie verbundenen Einschränkungen der materiellen Lebenssituation. Familien mit mehreren Kindern sind von der Armutsentwicklung stärker betroffen als alle anderen Haushaltsformen. Das Engagement aller politisch Verantwortlichen auf Bundes- und Landesebene ist vor diesem Hintergrund im Sinne einer problemadäquaten Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gefordert.

Länder und Kommunen verfügen über erhebliche Gestaltungsspielräume im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Die bundesgesetzlichen Vorgaben des SGB VIII berücksichtigen den Gestaltungsspielraum auf Landes- und Kommunalebene. Die Gestaltungsspielräume der Länder dokumentieren sich in den zahlreichen Landesrechtsvorbehalten des SGB VIII, z. B.:

- Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11 – 15 SGB VIII).
- Familienbildung (§ 16 SGB VIII)
- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (§§ 22 ff. SGB VIII)
- Höhe der Leistungen zum Unterhalt von Kindern oder Jugendlichen, die stationäre Hilfe zur Erziehung erhalten, sowie des Pflegegeldes (§ 39 Abs. 2,5 SGB VIII)
- Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen (§ 44 ff. SGB VIII).

Die meisten Bundesländer haben Ausführungsgesetze zum SGB VIII erlassen, die sich allerdings in der Regel auf organisatorische Fragen beschränken. Ebenso existieren in allen Bundesländern Gesetze, die die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege regeln und die entsprechenden Teilnahmebeiträge festsetzen. Auch die Höhe der Leistungen zum Unterhalt von Kindern oder Jugendlichen, die stationäre Hilfe zur Erziehung erhalten sowie des Pflegegeldes (§ 39 Abs. 2,5 SGB VIII) werden durch Landesrecht bestimmt.

Die Kommunen vollziehen die ihnen übertragenen Aufgaben der Jugendhilfe nicht als vom Bund übertragene Aufgaben sondern als genuin eigene Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Das SGB VIII trägt damit der Verschiedenheit von Lebenssituationen und regionalen Entwicklungstraditionen Rechnung. Gleichzeitig dient es dem politischen Interesse an der grundlegenden Gleichheit der Lebensverhältnisse in den Bundesländern und der Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen. Das SGB VIII kann insoweit als Modell für gelingenden Föderalismus betrachtet werden.

Nutzung zusätzlicher Gesetzgebungskompetenzen in der Kinder- und Jugendhilfe ist von adäquaten finanziellen Gestaltungsmöglichkeiten abhängig

Eine Erweiterung der Gesetzgebungskompetenz der Länder für die Kinder- und Jugendhilfe kann nicht mit zusätzlichen Möglichkeiten der Länder, die Einnahmenseite landesspezifisch zu gestalten, einhergehen – da dies nicht Aufgabe der Föderalismuskommission ist. Ein politischer Diskurs zum Engagement für Kinder, Jugendliche und ihre Familien in Landes- oder Kommunalparlamenten könnte also nach derzeitigem Stand nicht mit einer adäquaten Steuerpolitik verknüpft werden. Bei dieser Ausgangslage und angesichts der gegenwärtigen Haushaltsprobleme aller Länder, ist die Forderung nach Kompetenzerweiterung nur verständlich, wenn man als Hidden-Agenda die Ab-

sicht unterstellt, dass Bundesländer eine finanzielle Entlastung durch Kürzungen bisher bundesrechtlich geregelter Leistungen anstreben. Es spricht also einiges dafür, dass die Föderalisierung der Kinder- und Jugendhilfe dazu führen wird, dass auf Grund unterschiedlich intensiver Leistungsbeschneidung derselbe Lebenssachverhalt künftig rechtlich unterschiedlich behandelt wird.

Zwischen Präventionsangeboten und intervenierenden Leistungen des SGB VIII besteht ein Zusammenhang

Die Bundesländer schlagen vor, die in Kapitel 3 SGB VIII geregelten sog. „anderen Aufgaben“ der Jugendhilfe in der Bundeszuständigkeit zu belassen. Diese Aufgaben gestalten den Verfassungsauftrag (Artikel 6 GG) an die staatliche Gemeinschaft, über die Wahrnehmung des Erziehungsauftrages der Eltern zu wachen und ggf. zum Schutze der Kinder tätig zu werden (staatliches Wächteramt). Bundeseinheitliche Regelungen werden hier auch aus Sicht der Bundesländer für notwendig erachtet, da eine enge Verbindung mit dem Kindschaftsrecht und dem Jugendstrafrecht besteht. Die Zuständigkeit für Kapitel 2 „Leistungen der Jugendhilfe“ soll jedoch auf die Bundesländer übertragen werden. Es besteht aber ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen den Leistungen der Jugendhilfe (Präventivangeboten) und den in Kapitel 3 geregelten intervenierenden Leistungen. Die durch das SGB VIII gestalteten Leistungen der Jugendhilfe sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Sozialleistungen, mit denen der Staat sein Wächteramt wahrnimmt, indem er unterhalb der Schwelle der Intervention Unterstützungsangebote für Familien vorhält. Diese Präventivangebote werden über die Mindeststandards im Leistungsbe-
reich der Kinder- und Jugendhilfe bundeseinheitlich sichergestellt.

Anforderungen an die Mobilität von Arbeitnehmern und Familien wachsen

Die Entwicklungen am Arbeitsmarkt fordern von Arbeitnehmern eine hohe Mobilität. Davon sind immer auch die Familien betroffen und hierbei insbesondere Kinder und Jugendliche. Sie verlieren mit dem Umzug der Eltern wichtige soziale Kontakte außerhalb des Elternhauses. Es ist deshalb erforderlich, dass die Kinder- und Jugendhilfe kontinuierlich und verlässlich Hilfe bietet auch bei Umzügen von einem Bundesland in ein anderes. Bei bereits laufenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist zudem die kontinuierliche Hilfe unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg. Der Umzug von einem Bundesland in ein anderes darf nicht dazu führen, dass erforderliche Leistungen wegfallen, weil der Leistungsstandard in einem Bundesland geringer ist als in einem anderen.

Fazit

Die BPTK tritt dafür ein, die Interessen der Länder an einer Stärkung im gesamtstaatlichen Prozess der Rechtsgestaltung daran zu messen ob die grundlegenden Garantien des Sozialstaates damit in Frage gestellt werden. Die Bundespsychotherapeutenkammer plädiert für den Erhalt der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das SGB VIII, da sie in Zeiten wachsenden Hilfebedarfs verlässliche Mindeststandards im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe für unverzichtbar hält.